

**Sex mit Tieren noch immer straflos - die Stiftung für das Tier im Recht prüft Massnahmen!**  
(mitg., 27.9.2005).

In der heutigen Beratung der Differenzen zum Tierschutzgesetz hat der Ständerat die vorsätzliche Missachtung der Würde des Tieres für straflos erklärt (Art. 25 Abs. 1 Bst. a TSchG/neu). Nach einhelliger Auffassung fallen darunter unter anderem auch sexuelle Handlungen an und mit Tieren, da diese in einer ungerechtfertigten Weise vom Menschen instrumentalisiert werden. Der Ständerat verschliesst sich mit seiner Entscheidung einer Grundlage, zoophile Handlungen auch dann zu ahnden, wenn betroffene Tiere nicht offensichtlich leiden. Dieser überspitzt formalistische Entscheid ist gerade jetzt umso weniger akzeptabel, als eine einmalige Tierquälerserie mit teilweise offensichtlich sexuellem Hintergrund die öffentlichen Gemüter erregt. Die Stiftung für das Tier im Recht kann einem Gesetz nicht zustimmen, das die Verletzung der kreatürlichen Würde - wie diese auch immer definiert ist -, nicht unter Strafe stellt. Sie prüft deshalb Massnahmen zum besseren Schutz der Tiere in ihrer Eigenständigkeit.

Immerhin hat der Ständerat auch *gewisse Fortschritte* für das Tier beschlossen. Besonders erfreulich ist die Ablehnung der Forderung, wonach „ordentliche Kontrollen in der Regel anzumelden seien“ (Art. 38). So wäre der Zweck der Kontrollen unterlaufen worden. Als gutes Signal zu werten ist auch die Streichung des Beurteilungskriteriums der „wirtschaftlichen Tragbarkeit“ beim Festlegen von Mindestanforderungen für die Nutztierhaltung (Art. 6). Mit der Übernahme des Importverbots von Hunde- und Katzenfellen übernimmt der Ständerat zudem die Standpunkte einer von der Stiftung für das Tier im Recht mitbetreuten aktuellen Dissertation, wonach die angeprangerten Praktiken gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossen, wie sie in der Schweiz verstanden wird, weshalb das Einfuhrverbot WTO-konform ist. Einen Fortschritt für die Tierschutzpraxis bedeutet auch die Verlängerung der Verjährungsfristen bei Übertretungen (Art. 28).

*Gewisse Abschwächungen* gegenüber dem jetzigen Rechtszustand betreffen die Aufweichungen der Bewilligungspflicht der gewerbsmässigen Wildtierhaltung, die sich künftig nur noch auf besonders schwer zu haltende Tiere erstreckt. Bislang durften Schmerz verursachende Eingriffe nur unter tierärztlicher Betäubung stattfinden; künftig sollen „fachkundige Personen“ hierzu ausreichen.

*Verpasste Chancen* für einen zeitgemässen und dem deutschsprachigen Ausland angeglichenen Tierschutz liegen in der Weigerung, einen generellen Schutz des tierlichen Lebens einzuführen und die ungerechtfertigte Tötung von Tieren zu verbieten. Ebenfalls bleiben wirbellose Tiere vom Grundsatz her ungeschützt. Wenn der Bundesrat Ausnahmen hiervon vorsieht, steht nicht die Würde des Wirbellosen im Vordergrund, sondern dessen – nicht leicht nachzuweisende - „Empfindungsfähigkeit“. Zudem werden schwerstbelastende Tierversuche nicht ausdrücklich untersagt.

*Hoffnungen* setzt die Stiftung für das Tier im Recht auf die Einführung einer Tieranwaltschaft in Bund und Kantonen sowie auf eine bessere Aus- und Weiterbildung von Beamten und Organisationen im rechtlichen Tierschutz via TIER-CD-ROM und der bald aufzuschaltenden Tierschutz-Website. Auch wird sicherzustellen sein, dass die Tierschutzverordnung keine weiteren Abschwächungen gegenüber dem jetzigen Rechtszustand ermöglicht.

Auskünfte:

Stiftung für das Tier im Recht, Dr.iur. Antoine F. Goetschel, [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org), [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org);  
Tel. 043 443 06 43.

[http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/TschG\\_entwurf\\_mai.php](http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/TschG_entwurf_mai.php)

<http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/sodomie.php>

<http://www.tierimrecht.org/de/argumentarium/zoophilie.php>